

Solar Genossenschaft Zumikon

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Solar Genossenschaft Zumikon“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Zumikon ZH.

Artikel 2 Zweck

Die Solar Genossenschaft Zumikon bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau, Betrieb und die Investition in erneuerbare Energien. Hauptziel ist insbesondere das Erstellen von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet von Zumikon ZH und Umgebung.

Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch Dritten anbieten.

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT, HAFTUNG

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Solar Genossenschaft Zumikon können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung.

Alle anderen natürlichen und juristischen Personen verpflichten sich in der Beitrittserklärung zur vollen Liberierung von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 200.- innert 30 Tagen.

Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum 25. Altersjahr erhalten bei Aufnahme in die Genossenschaft einen Anteilschein im Wert von CHF 200.- zum Preis von CHF 100.-.

Artikel 4 Austritt und Rückzahlung Einlage

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Ein Austritt oder die Rückgabe von Anteilscheinen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Erwerb des Anteilscheins.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Statuten Solar Genossenschaft Zumikon

Austretende Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben besitzen einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage maximal zum Nominalwert. Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft per Ende des Geschäftsjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung erfolgt keine Rückzahlung. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen des Vorstands bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden (OR 864 Abs. 2).

Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand.

Artikel 5 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Genossenschaftsinteressen kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht.

Artikel 6 Vererbung

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Erben können eine zinslose Rückzahlung der Einlage oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihnen kein Recht zu.

Artikel 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. ORGANE

Artikel 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Die Generalversammlung (GV)
- B Der Genossenschaftsvorstand (VST)
- C Die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
4. Festlegung einer Dividende;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden;

Statuten Solar Genossenschaft Zumikon

7. Beschlussfassung über geplante Projekte;
8. Genehmigung des Budgets;
9. Genehmigung der Reglemente;
10. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Artikel 10 Einberufung einer Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per Email oder, falls von einzelnen Genossenschaftlern ausdrücklich gewünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung, der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand, durch die Revisionsstelle oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 12 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 13 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftler eine geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

B. Der Genossenschaftsvorstand

Artikel 14 Zusammensetzung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die GV den Präsidenten der Genossenschaft.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Mitgliedern; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15 Vorstand, Amtsdauer und Vergütung

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit entschädigt werden. Die durch den Vorstand vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 16 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

Der Genossenschaftsvorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

In die Kompetenz des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind.

Präsident, Aktuar und Kassier sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und vertreten die Genossenschaft in allen Rechtsgeschäften. Für besondere Sachgeschäfte kann der Vorstand die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstands zustimmen.

Artikel 17 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur eine beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 18 Kontrolle der Jahresrechnung

Die Generalversammlung wählt jährlich auf Vorschlag des Vorstands eine Revisionsstelle. Sie hat den gesetzlichen Anforderungen und Unabhängigkeit zu entsprechen. Ihr obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Die Revisionsstelle bzw. die interne Revisionsstelle werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder interne Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Artikel 19 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch

- Ausgabe von Anteilscheinen von CHF 100.-, CHF 200.-, CHF 500.-, CHF 1'000.-, CHF 3'000.- und CHF 5'000.-

Statuten Solar Genossenschaft Zumikon

- Mitgliederbeiträge
- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen von Genossenschaffern
- Allgemeine Spenden und Schenkungen
- Legate von Firmen und Privaten
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt
- Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen
- Reserven oder Rückstellungen
- Verkauf von Energie, Energiezertifikaten und der Erbringung von Dienstleistungen
- Gönner

Der Vorstand legt die Höhe der Verzinsung und Laufzeit der Genossenschaffter Darlehen fest.

Artikel 20 Verwendung des Reingewinnes

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft wird wie folgt verwendet:

- 1) Gesetzlicher Reservefond, mind. 20% des Reinertrages, solange bis der Reservefond 1/5 des aktuellen Genossenschaftskapitals erreicht hat.
- 2) Investitionen in PV Anlagen (Betrieb, Projektierung, Bau).
- 3) Bildung von freien Reserven.
- 4) Auszahlung eines Gewinnanteils an die Genossenschaffter.
- 5) Einlagen in einen Erneuerungsfonds
- 6) Rückzahlungen zum Nennwert an Genossenschaffter.

Der Vorstand erstellt bei abweichendem Verwendungszweck einen Vorschlag zu Händen der GV.

Artikel 21 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Der Vorstand legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

Artikel 22 Projekt-Realisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung, gemäss der an der GV beschlossenen Projektvorlage, gesichert ist.

Die Beschlussfassung über Projektanträge an der GV enthält zwingend einen Finanzierungsplan.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

Die Zustellung von Mitteilungen via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet. Die Aktualisierung der jeweiligen elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

Artikel 24 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Statuten Solar Genossenschaft Zumikon

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach der Rückzahlung der Schulden und der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Genossenschaffern proportional zu ihren Anteilscheinen auszuzahlen.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 25 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 26 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 25.11.2017 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Für die Solar Genossenschaft Zumikon

Zumikon, den 25.11.2017

.....
Juerg Wyser, Tagespräsident

.....
Alex Brun, Protokollführer

Zur einfacheren Darstellung wird für Personen in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form.